

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland und Deutsch-Ostreich von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Ein-sendung vierteljährlich 7,50 Mark, jährlich 30 Mark vorauszahlbar. Ferner jährlich vorauszahlbar für das Ausland 60 Mark, einschließlich Zustellungsgebühr

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,20 Mk., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 80 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1,20 Mk.) wird mit 400 Mark berechnet; Ausland 100% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse
Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 5. Februar 1920

Nummer 6

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Verbot des Aufkaufens von Gold? Das Berliner Tageblatt Nr. 53 vom 29. Januar bringt eine aufsehenerregende Notiz, wonach alle Goldmünzenankäufer unter Anklage gestellt werden sollen, weil nach dem Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 derjenige bestraft werde, der vor dem 1. Mai 1921 ohne Genehmigung des Reichswirtschaftsministers „über Gold verfügt“. Das ist kaum verständlich. Durch Bekanntmachung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 9. Dezember 1919 ist das Verbot der gewerblichen Verarbeitung von Reichsmünzen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt worden. Ferner wurde das Verbot des Handels mit Reichsgoldmünzen durch Bekanntmachung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 19. Dezember 1919 aufgehoben. Somit stand dem Handel, das heißt dem Verlangen oder Zahlen eines Aufgeldes für Reichsmünzen kein gesetzliches Hindernis mehr im Wege. Verboten blieb nur die Ausfuhr von Gold ins Ausland. Wenn nun mit Inkrafttreten des Friedensvertrages (am 10. Januar) eine Änderung eintreten sollte, dann hätte doch die Reichsregierung zum mindesten die Aufhebung jener Verordnung bekannt geben müssen. Wir können daher nicht glauben, daß die zahlreichen Aufkäufer von Goldmünzen, die im guten Glauben und im Vertrauen auf den Erlaß des Reichswirtschaftsministers gehandelt haben, dafür in Strafe genommen werden sollen. Immerhin geben wir unseren Mitgliedern von jener privaten Veröffentlichung Kenntnis und möchten die Mahnung zur Vorsicht daran knüpfen. Denn heutzutage ist so manches möglich, was in früheren Zeiten undenkbar gewesen wäre; und ebensogut wie die Meldung des Berliner Tageblatts, die bisher von keiner anderen Tageszeitung bestätigt wurde, lediglich ein Börsenmanöver sein kann (denn auch an der Börse wurden große Mengen Gold in Barren und Münzen gehandelt), ist es doch möglich, daß sie eine tatsächlich Unterlage hat. Um über diese, die gesamte Kollegenschaft berührende Frage eine ganz einwandfreie Entscheidung von behördlicher Seite herbeizuführen, hat der Deutsche Uhrmacher-Bund an die Zentraleitung in Kassel am 31. Januar ein dringendes Telegramm folgenden Wortlauts geschickt:

„Berliner Tageblatt behauptet, Goldaufkäufe seien strafbar auf Grund Reichsgesetzblatt 1919 Seite 1537 Ziffer 8. Bund bittet Zentraleitung, Klärung herbeizuführen. Schultz.“ Die Zentraleitung wird sich jedenfalls sofort an die Behörden wenden. Über den Erfolg dieses Schrittes werden wir in nächster Nummer berichten. — Am 30. Januar fand zu Berlin in den Räumen des Uhrenhandelsverbandes eine

gemeinsame Sitzung der Fachverbände des Uhrmacher- und Edelmetallgewerbes statt, zu der Herr Dr. Felsing die Einladungen erlassen hatte. Sämtliche Eingeladenen hatten Vertreter entsandt, nämlich der Deutsche Uhrenhandelsverband; der Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede; die Vereinigung Berliner Uhrengrossisten; der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes; der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie; die Zentraleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände; die Deutsche Uhrmacher-Vereinigung; der Deutsche Uhrmacher-Bund; der Zentralverband Deutscher Uhrmacher-Innungen und -Vereine. Die Versammlung befaßte sich mit den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. In einer vierstündigen Sitzung wurden eine ganze Menge von Zweifelsfragen beraten und eine Anzahl wichtiger Beschlüsse gefaßt, über die in der nächsten Nummer der Deutschen Uhrmacher-Zeitung berichtet werden wird. —

Freiwillige Beiträge. Unser Vorstandsmitglied Herr Dr. jur. W. Felsing überwies unserer Bundeskasse als freiwilligen Beitrag die ihm zustehenden Tagegelder und Reiseauslagen für die letzte Vorstandssitzung der Zentraleitung in Kassel im Betrage von 315,40 Mark. Ferner überwies er unserer Unterstützungskasse 250 Mark, welche Summe er im Jahre 1919 als Delegierter des Bundesvorstandes in seiner Eigenschaft als Mitglied des Unterausschusses des Deutschen Uhrenhandelsverbandes bezogen hat.

Weiter erhielt unsere Unterstützungskasse freiwillige Beiträge von den Herren Kollegen B. Silberberg in Worms (10 Mark), Leo Biermann in Remich in Luxemburg (26,50 Mark) und J. Bode in Lübben (19,45 Mark). Allen Spendern herzlichsten Dank!

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes